

die durch Großdruck hervorgehobenen Abschnitte auswendig lernen mussten.<sup>16</sup>

Die größte wirkungsgeschichtliche Bedeutung entfalteten die Aussagen über Gesetz und Evangelium im ersten Teil, die christologischen Ausführungen in der Erläuterung des zweiten Glaubensartikels sowie die Sakramentenlehre.<sup>5</sup> Die philippistische Bestimmung des Evangeliums als Bußpredigt stieß auf erheblichen Widerstand von gnesiolutherischer Seite.<sup>17</sup> Den heftigsten Widerspruch erfuhr jedoch die katechetische Erläuterung der Himmelfahrt Christi, die in wörtlicher Anlehnung an Melanchthon doch einen Schritt über ihn hinausging: Die Himmelfahrt wird mit Melanchthon als räumlicher Aufstieg Christi seiner menschlichen Natur nach interpretiert.<sup>18</sup> In Aufnahme der passivischen Übersetzung von Act 3,21 des Genfer Theologen Theodor Beza<sup>19</sup> wurde nun aber so formuliert, dass eine Interpretation möglich ist, nach der die Gegenwart Christi seiner menschlichen Natur nach auf den Raum des Himmels beschränkt ist: „oportet Christum coeli capi.“ In dieser die Lokalität betonenden Interpretation der passivischen Übersetzung von Act 3,21 war insbesondere die von dem Melanchthonschüler Chemnitz vertretene Lehre einer Gegenwart auch des menschlichen Christus „ubicunque vult“ zugunsten einer räumlichen Verortung der Menschheit aufgegeben. Da dies aber die reale Anwesenheit Christi auch nach seiner Menschheit im Abendmahl unmöglich machen würde, war der Widerspruch von lutherischer Seite vorprogrammiert.<sup>10</sup>

Im Abschnitt über die Sakramentenlehre wird das Abendmahl in Anlehnung an I Kor 10,16 zwar bestimmt als „communicatio corporis et sanguinis Christi“. Die für die gnesiolutherische Seite wichtigen Themenkomplexe der manducatio oralis und manducatio impiorum/indignorum werden aber ausgelassen. Die aufgelisteten Verwerfungen in der Abendmahlslehre beziehen sich auf die römische Transsubstantiationslehre und ein rein symbolisches Abendmahlsverständnis zwinglianischer Provenienz.<sup>15</sup>

<sup>16</sup> Vgl. Hasse, Zensur, 89.

<sup>17</sup> Vgl. zur Spätphase des antinomistischen Streites: Richter, Gesetz und Heil, 330–344.

<sup>18</sup> Vgl. Philipp Melanchthon, Enarratio epistulae Pauli ad Colossenses (1559), in: CR 15, 1271.

<sup>19</sup> Der Genfer Theologe Theodor Beza hatte 1565 und 1567 in Auslegungen des Neuen Testaments Act 3,21 mit „Quem oportet quidem caelo capi, vsque ad tempora restitutionis omnium“ übersetzt. Vgl. Theodor Beza, IESV CHRISTI D.N. Nouum testamentum, siue Nouum foedus. [...], Genf 1565, 18 und Ders., IESV CHRISTI D. N. Nouum testamentum, Gr. & Lat. Theodoro Beza interprete [...], Genf 1567, 183.